



Aktuelles zum Erbrecht

Vorwort



Gregor-Bernward Sprißler
Partner | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Steuerberater
Vereidigter Buchprüfer

Sehr geehrte Damen und Herren,

soll das eigene Vermögen auf die nächste Generation übertragen werden, ist das mit vielen Überlegungen verbunden. Dies betrifft sowohl die Regelungen zur Erbfolge als auch eine Übertragung des Vermögens zu Lebzeiten. Sinnvoll ist es aber, wenn die Übertragung mit einer planvollen Gestaltung über mehrere Jahre und Jahrzehnte einhergeht. Dies beinhaltet auch die Heranführung der nächsten Generation an den Umgang mit dem bestehenden Vermögen und dessen Verwaltung. Neben der Sicherung des Vermögens in der Familie tauchen in den meisten Fällen verschiedene Fragen zum Thema Erbrecht auf. Sie stehen zum Beispiel im Zusammenhang mit den Kosten bei Unterbringung in Pflegeheimen, mit der Regelung von ärztlichen Behandlungen durch Patientenverfügung und mit der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit durch eine Vorsorgevollmacht. Nicht zuletzt geht es auch um schenkungs- und erbschaftsteuerliche Aspekte.

Wir möchten mit den nachfolgenden Gedanken einen kurzen Überblick über die wichtigsten Problemfelder in den Bereichen Erbrecht, Erbschaftsteuer und Sozialversicherungsrecht geben. Die jetzige Auflage berücksichtigt die Neuregelung des Erbschaftsteuergesetzes vom Herbst 2016 mit den bisher ergangenen Verwaltungsanweisungen. Die Neuregelung ist aufgrund der Vorgaben sehr viel komplizierter geworden; es steht zu erwarten, dass anders als bisher sehr viel mehr Unternehmen nicht mehr ganz bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer frei gestellt werden, sondern die Neuberechnung sehr schnell zu steuerlichen Belastungen führt. Keinesfalls kann die Broschüre eine persönliche Beratung im konkreten Einzelfall ersetzen.

A handwritten signature in black ink that reads "B. Sprißler". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Gregor-Bernward Sprißler

Angaben ohne Gewähr, Stand März 2018



Vermögensregelungen für den Todesfall

In den allermeisten Fällen ist die Erbfolge nicht durch ein Testament oder einen Erbvertrag geregelt. Dann tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Diese hängt von einer Reihe von Faktoren ab: Dazu zählen zum Beispiel die Rangfolge der Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister), der Güterstand (Ehevertrag vorhanden?) und natürlich die Höhe und Zusammensetzung des Vermögens (z.B. Lebensversicherungen mit Bezugsberechtigung).

In der Regel ist eine planvolle Gestaltung des Erbgangs durch ein Testament oder auch Erbvertrag angeraten. Darüber hinaus sind auch noch vertragliche Regelungen bei Lebensversicherungen zu berücksichtigen, zum Beispiel mit der Anordnung von Bezugsberechtigung, Geldanlagen mit besonderer Zuweisung, Art der Bankkonten, Inhaberschaft und mehr.

Wer ein Testament erstellt, ohne fachkundige Hilfe in Anspruch zu nehmen, erreicht unter Umständen nicht den gewünschten Effekt. Zudem können die Konsequenzen sogar genau ins Gegenteil von dem umschlagen, was man eigentlich wollte. Denn viele Begriffe, die umgangssprachlich ohne besondere Bedeutung verwendet werden, haben im juristischen Kontext eine ganz bestimmte Bedeutung mit konkreten Rechtsfolgen. Werden diese nicht beachtet, drohen erhebliche Unklarheiten und Nachteile für die Hinterbliebenen.

Übertragungen zu Lebzeiten

Häufig ist es sinnvoll, schon zu Lebzeiten über die Vermögensnachfolge zu reden und durch einen gestuften Übergang die Weichen für eine geregelte Vermögensübergabe zu stellen.

Hierbei bieten sich je nach Vermögensart und Anlageform im betrieblichen oder privaten Bereich unterschiedliche Gestaltungsmittel an. Möglich sind beispielsweise:

- » eine Übertragung unter Nutzungsvorbehalt
- » eine Schenkung, um steuerliche Freibeträge auszunutzen
- » Betriebsverpachtungen
- » Familienimmobiliengesellschaften oder auch
- » Anlagen, zum Beispiel in Lebensversicherungen.

Jeder Einzelfall muss in seinen verschiedenen Facetten ausgeleuchtet werden. Dabei sind auch steuerliche Aspekte zu beachten. Daneben macht es auch vielfach Sinn, die Handlungsfähigkeit durch eine Vorsorgevollmacht (bei Immobilien und Unternehmern sinnvollerweise in notarieller Form) sicherzustellen.



Steuerrecht

Zum dritten Mal nach 1995 und 2008 hat eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Dezember 2014 eine Änderung des geltenden Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts notwendig gemacht. Der Gesetzgeber hat diese – wenn auch verspätet, da die vom Gericht gesetzte Frist zum 30.06.2016 nicht eingehalten wurde – durch eine Neufassung unter Berücksichtigung der gerichtlichen Vorgaben im Herbst 2016 umgesetzt.

Neuregelung für Unternehmen

Die Neufassung betrifft insbesondere den Bereich des Betriebsvermögens. Die Befreiungsvorschriften sind enger gefasst. Insbesondere werden jetzt auch Kleinunternehmen ab einer Mitarbeiterzahl von fünf betroffen. Das so genannte „Verwaltungsvermögen“ (also das Vermögen, das aus besonderen Geldanlagen bzw. Umlaufvermögen und Schulden ohne Anlagevermögen besteht) muss jetzt genau ermittelt werden. Insbesondere bei Beteiligungen betrifft diese Ermittlung auch sämtliche Tochterunternehmen, was eine Vervielfachung des Verwaltungsaufwandes zur Folge haben wird.

Weitere Kennzeichen

- » Differenzierung nach der Mitarbeiterzahl
- » Volle Steuerlast erst bei betrieblichem Vermögen von mehr als 26 Mio EUR pro Erwerber (bei mehreren Erwerbern also eine Vervielfältigung der „Vergünstigungen“)
- » Neue Bewertungsregelungen für Unternehmen mit abge-

milderten Kapitalisierungsfaktoren, für 2016 mit über 13 aber immer noch unrealistisch hoch

- » Gesetzliche Rückwirkung ab 30.06.2016, wobei die genaue Behandlung in der Übergangszeit bis zur Verabschiedung des Gesetzes nicht 100-prozentig klar ist; neue Bewertung für Unternehmen bereits ab 01.01.2016 mit möglicherweise negativen Folgen
- » Deutliche Verkomplizierung der gesamten Abwicklung einschließlich der Stundungsregelungen

Die bisher für kleine und mittlere Unternehmen geltende faktische Freistellung wird es in Zukunft wahrscheinlich nicht mehr geben.

Allgemeine Regelungen

Die bisherigen sonstigen generellen Freibeträge und Vergünstigungen (z.B. Befreiung von selbstgenutzten Immobilien, 10 %-Abschlag bei Mietimmobilien) bleiben jedoch unverändert erhalten. Wir können sowohl für betriebliche als auch für private Gestaltungen steueroptimierte Vorschläge unterbreiten. Dabei gilt es allerdings nicht nur die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Aspekte zu berücksichtigen. Vielmehr sind häufig auch einkommensteuerliche Hürden zu beachten. Durch vorausschauende Vorteilhaftigkeitsberechnungen und die Einschaltung von Gutachtern für Immobilien und Unternehmensbewertungen sind wir in der Lage, bei Bedarf niedrigere Werte zu ermitteln und dadurch für unsere Mandanten ein optimales Ergebnis zu erzielen.



Probleme vermeiden

Mit der Nachfolgeplanung sind vielfältige Aspekte verbunden; dabei gilt es auch sehr praktische Probleme zu bedenken. Ein häufiger Grund für frühzeitige Übertragungen unter Lebenden ist die Angst, dass das Sozialamt im Pflegefall die Hand aufhört. Hier kann man vielfältige Stolperfallen umgehen.

Vorsorgevollmacht

Oft unterschätzt wird die Frage, was passiert, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selber zu regeln, beispielsweise wenn er alt, gebrechlich oder krank ist oder einen schweren Unfall hatte. Wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt, muss das Amtsgericht eine Betreuung anordnen. Der Betreuer unterliegt vielfältigen Überprüfungen und Einschränkungen. Er muss insbesondere auch gegenüber dem Gericht Rechenschaft seines Handelns ablegen. Außerdem wird genau darauf geachtet, wie die Einkünfte zu verteilen sind. Wer als Ehepaar lange zusammengelebt hat, ist häufig erschüttert über die dann geltenden Einschränkungen. Besonderheiten sind auch bei Unternehmern und Immobilieneigentümern zu bedenken. Daher sind Vorsorgevollmachten in vielen Fällen sinnvoll.

Patientenverfügung

Derartige Regelungen werden häufig mit einer so genannten Patientenverfügung verbunden. Darin können die Betroffenen festlegen, nach welchen Kriterien ärztliche Behandlungen vorgenommen werden sollen, insbesondere in der Endphase des Lebens, wenn man keine eigene Entscheidung mehr äußern kann.

Anweisung für Bestattungsform

Wer sich beispielsweise keine Erdbestattung wünscht, sondern lieber eine Urnenbeisetzung wählt, sollte dies auch in einer Form festlegen, die von dem Testament unabhängig ist, damit rechtzeitig die entsprechenden Formalitäten eingeleitet werden können (Beisetzungsverfügung).

Vermögensvorsorge bei Kindern

Lässt sich ein Ehepaar scheiden, versuchen beide Parteien oftmals zu verhindern, dass der ehemalige Ehegatte das Vermögenssorgerecht für minderjährige Kinder erhält. Auch hier bestehen Möglichkeiten zur Gestaltung.

Sammlung von Unterlagen

Wer seinen Angehörigen im Ernstfall langes Suchen ersparen will, sollte eine Notfallmappe mit wichtigen Adressen und Kopien von allen bedeutenden Dokumenten wie Versicherungspolice, Familienbuch, Testament etc. anlegen. Immer größere Bedeutung bekommt das Internet. Hier sollten den Angehörigen/Erben die Passwörter mitgeteilt und die Löschung der „digitalen Spuren“ bedacht werden.

Wegen der rechtsübergreifenden Problematik und der Komplexität vieler Sachverhalte empfiehlt es sich in vielen Fällen, fachkundigen Rat einzuholen. Durch die Spezialisierung unserer Partner im Kanzleiteam können wir für Sie eine maßgeschneiderte Lösung finden.



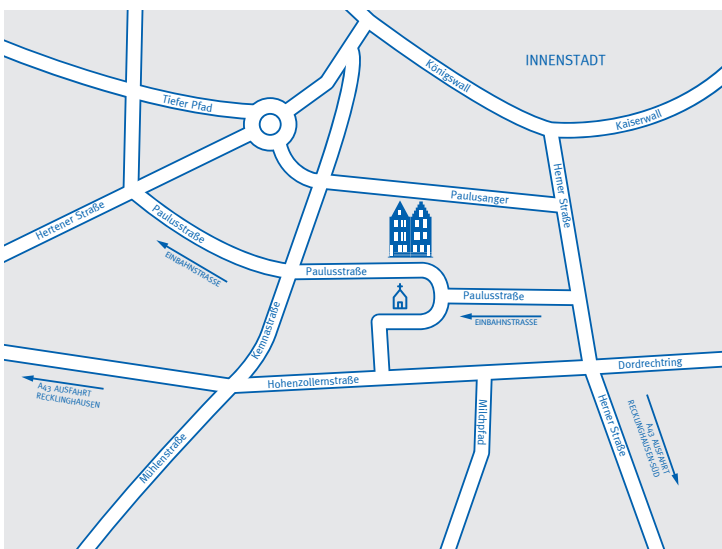
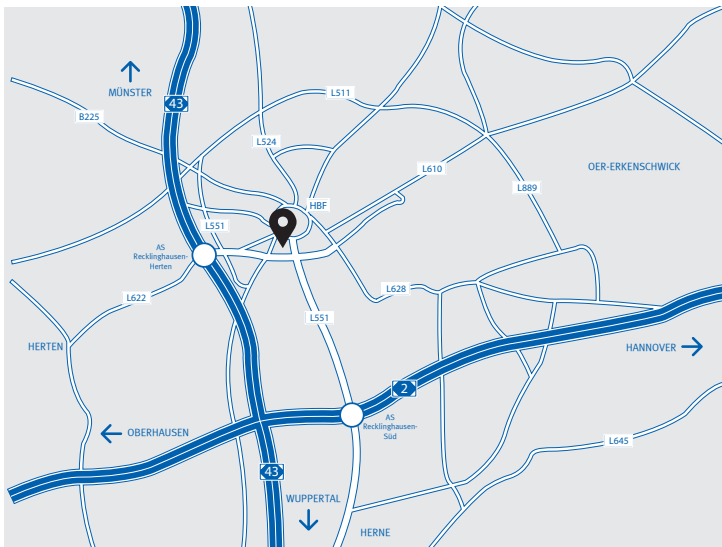
Kompetenz vor Ort

Die Kanzlei Korte & Partner liegt verkehrsgünstig im Stadtzentrum von Recklinghausen. Auf 500 Quadratmetern Bürofläche steht das über 25-köpfige Kanzleiteam - darunter viele langjährige Mitarbeiter - unseren Mandanten zur Verfügung.

Hier arbeiten Mitglieder verschiedener Beratungsberufe und unterschiedlicher Altersstruktur eng zusammen: Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; Akademiker ebenso wie Praktiker. So ist gewährleistet, dass neben den steuerlichen Gesichtspunkten auch die jeweiligen juristischen und betriebswirtschaftlichen Aspekte sowie die Wirtschaftsprüfung Berücksichtigung finden.

Zu den Mandanten der Kanzlei zählen mittelständische Unternehmen aller Branchen und Rechtsformen, öffentliche Institutionen und Privatpersonen. Zudem blickt die Kanzlei auf eine lange Ausbildungstradition zurück und stellt jedes Jahr mehrere Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Aktuelle Tipps zum Erbrecht, allgemein zum Steuerrecht und anderen Rechtsthemen erhalten Sie auch auf unserer Homepage oder über www.facebook.com/korte.partner



KORTE & PARTNER

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Rechtsanwälte | PartG mbB



Paulusstraße 24a | 45657 Recklinghausen
Telefon 02361/9291-0 | Fax 02361/9291-99

Weitere Informationen über unsere Kanzlei
finden Sie unter www.korte-partner.de